

# Teilrevision Stöckalp - Melchsee-Frutt Änderungen im Baureglement

Öffentliche Auflage vom 3. September bis 2. Oktober 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## Hinweis zu den nachfolgenden Reglementstexten

Schwarz gedruckt: Bestimmungen gemäss geltendem Baureglement vom 27. September 1998

Rot gedruckt: Änderungen im Baureglement im Rahmen des Teilzonenplans Gondelbahn Stöckalp – Melchsee-Frutt

### Art. 2a Entwicklungskonzept Melchsee-Frutt

Für alle Fragen der Entwicklung auf der Melchsee-Frutt ist das Entwicklungskonzept Melchsee-Frutt richtungsweisende Grundlage. Der Einwohnergemeinderat achtet im Rahmen seiner Planungen und Bewilligungen auf die Umsetzung im Sinne dieses Konzepts.

### Art. 4 Zoneneinteilung

2 Nichtbauzonen

- SF3 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 3 überlagernd
- FZF Freihaltezone Frutt überlagernd

### Art. 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1 (SF 1)

- 1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1 umfasst die Flächen für Sport- und Freizeitanlagen und deren Infrastrukturanlagen, Familiengärten, Campingplätzen sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber und nachweisbar betrieblich an den Standort gebundenes Personal und nur in Verbindung mit Betriebsbauten zulässig.
- 2 Der Einwohnergemeinderat legt Gebäudeabstände und -dimensionen unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall fest.
- 3 Der im Zonenplan speziell eingezeichnete Perimeter auf der Melchsee-Frutt dient der Realisierung einer Spiel- und Freizeitanlage. Zulässig sind ausschliesslich Spiel- und Freizeitgeräte. Die Art und die landschaftsschonende Platzierung dieser Geräte wird in einem Konzept festgelegt, das vom Einwohnergemeinderat zu genehmigen ist. Er kann sich durch Fachleute beraten lassen.

### Art. 22a Zone für Sport- und Freizeitanlagen 3 (SF3) überlagernd

- 1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen 3 dient der Parkierung von Motorfahrzeugen der Tagesgäste an touristischen Spitzentagen im Winter.
- 2 Die SF3 überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 3 In der SF3 darf erst parkiert werden, wenn die zur Verfügung stehenden Parkplätze in der SF1 Stöckalp belegt sind. Dabei darf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegende Anzahl von Parkplätzen für Tagesgäste nicht überschritten werden.
- 4 Die alpwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Dauerhafte Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen sind nicht gestattet.

### Art. 28a Freihaltezone Frutt (FZF) überlagernd

- 1 Die Freihaltezone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2 Sofern in den Schutzziele keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der Freihaltezone keine sichtbaren Bauten und Anlagen sowie keine landschaftsprägenden Terrainveränderungen zulässig. Wege für den Langsamverkehr sowie Skipisten sind erlaubt. Unterirdische Bauten und Anlagen sind soweit zulässig, wie sie die angestrebten Schutzziele der Freihaltezone nicht beeinträchtigen. Schutzziele der Freihaltezone sind:
  - A Oberirdischer Schutz von Karstformationen
  - B Oberirdischer Schutz von Karstformationen und Freihaltung des zentralen Raums des Ortsbilds Frutt. Zulässig sind Spiel- und Freizeitgeräte in der Sport- und Freizeitzone 1 gemäss BZR Art. 21 Abs. 3.